

öffentlich-rechtlicher Vertrag (gem. §§ 54 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg)

zur Regelung der Aufgabenteilung bei
der Veranlagung von Abfallgebühren im Landkreis Freudenstadt

Zwischen

dem Landkreis Freudenstadt

vertreten durch das Landratsamt Freudenstadt, Herrenfelder Straße 14, 72250 Freudenstadt
vertreten durch Herrn Ersten Landesbeamten Geiser

- nachstehend Landkreis genannt -

und

der Gemeinde / der Großen Kreisstadt

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister / Bürgermeister

- nachstehend Gemeinde / Große Kreisstadt genannt -

Präambel

Der Landkreis ist seit dem 01.01.1985 neben dem Behandeln, Lagern und Ablagern der im Kreisgebiet anfallenden Abfälle auch für das Einsammeln und für die Beförderung der Abfälle zuständig. Bis dahin waren die Städte und Gemeinden für das Einsammeln und Befördern zuständig. Die Gemeinden wurden durch die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen vom 18. November 2013 in der Fassung vom 18. Dezember 2017 (nachstehend Abfallwirtschaftssatzung genannt) verpflichtet, die Abfallgebühren weiterhin zu erheben. Zu Beginn der Kooperation waren alle Gemeinden beim Rechenzentrum Karlsruhe. Damals wurde ein einheitlicher Gebührenbescheid verwendet. Durch die Einführung von eigenen Programmen entsprechen die Gebührenbescheide teilweise nicht mehr den Anforderungen. Ein genauer Ablauf der Gebührenveranlagung und die Kostenerstattung sind bisher nicht ausreichend geregelt. Dafür wird nun dieser öffentlich-rechtliche Vertrag gemäß §§ 54 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) geschlossen.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Landkreis hat als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach § 2 Abs. 1 der geltenden Abfallwirtschaftssatzung im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG und seiner Pflichten nach § 20 KrWG die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle als öffentliche Einrichtung zu betreiben.
- (2) Die Gemeinde/Große Kreisstadt hat den Landkreis bei der Erfüllung dieser Aufgaben nach den Abfallgesetzen und der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Landkreises Freudenstadt (Abfallwirtschaftssatzung) zu unterstützen. Sie hat gem. § 18 Abs. 2 KAG i. V. m. § 2 Abs. 6, 7 und 8 Abfallwirtschaftssatzung an der Gebührenveranlagung und der Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs mitzuwirken.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Die Gemeinde / Große Kreisstadt führt die Gebührenveranlagung durch und setzt den Anschluss- und Benutzungszwangs gemäß der Abfallwirtschaftssatzung durch. Zur Gebührenveranlagung gehört:
 1. Die Erstellung der Bescheide nach dem vorgegebenen Muster (**Anlage 1**).
 2. Den Versand der Bescheide mit den Müllmarken an die Betroffenen.
 3. Die Überwachung der Zahlungseingänge und die Mahnung nach Ablauf der Zahlungsfrist. Die Mahnungen (1. und 2. Mahnung) erfolgen nach den beigefügten Mahnungsmustern (**Anlage 2 und 3**).
 4. Nach erfolgloser 2. Mahnung erstellt die Gemeinde / Große Kreisstadt je Fall ein Übergabeprotokoll (**Anlage 4**) und übersendet dieses spätestens 4 Wochen nach Ablauf der Zahlungsfrist (Kopie oder Mehrfertigung der Gebührenveranlagung und der 2. Mahnung sind beizufügen) an den Landkreis Freudenstadt.
 5. Die Entscheidung über beantragte Stundungen und Ratenzahlungen (vor der Zwangsvollstreckung) obliegt den Gemeinden / der Großen Kreisstadt.
- (2) Der Landkreis ist nach Ablauf der Zahlungsfrist der 2. Mahnung für die Zwangsvollstreckung zuständig.
- (3) Zahlungen an die Gemeinde / Große Kreisstadt, die nach Übergabe eines Falls an das Landratsamt erfolgen, sind umgehend an die Sachbearbeiter bei der Kreiskasse des Landratsamtes mitzuteilen.

§ 3 Kosten und Abrechnungsmodalität

- (1) Für die Verteilung und Abrechnung der Gebührenmarken sowie für die laufende Überwachung und Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs erhält die Gemeinde / Große Kreisstadt einen Kostenersatz von 7,50 € je verkaufter Gebührenmarke. Für den Verkauf eines nach § 12 Abs. 3 zugelassenen Müllsacks beträgt die Entschädigung 0,20 EUR/Müllsack.
- (2) Die veranlagten Gebühren sind nach Zahlungseingang zu folgenden Terminen an den Abfallwirtschaftsbetrieb abzuführen
- | | |
|---------------------|--------------------------------------|
| 1. Abschlagszahlung | 31. März |
| 2. Abschlagszahlung | 30. September |
| Schlusszahlung | nach Ende des Veranlagungszeitraumes |

Bei der Abführung sind die in Abs. 1 festgesetzten Kostenersätze abzuziehen.

- (3) Bei der Schlusszahlung ist der Vordruck (**Anlage 5**) zu verwenden.

§ 4 Prüfungsrecht

Die Gemeinden / Große Kreisstadt haben / hat auf Verlangen dem Landkreis alle für die Erfassung und Veranlagung der Zahlungspflichtigen gefertigten Unterlagen zur Einsichtnahme und Prüfung unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Aufforderung, zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Der Vertrag kann von jedem Vertragsteil jährlich zum Jahresende mit einer Frist von 6 Monaten grundlos durch Einschreibebrief gekündigt werden.
- (3) Der Vertrag kann von jedem Vertragsteil ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich aus wichtigem Grund durch Einschreibebrief gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

§ 6 Haftung

Die Gemeinde muss die Formulare laut Anlage 1- 3 verwenden. Wenn sie von diesen Formularen abweicht, insbesondere wenn der Bescheid rechtswidrig oder nichtig ist, haftet sie für die Gebührenauffälle, insbesondere trägt sie die Mehrkosten für die Neuveranlagung. Werden die in § 3 Abs. 2 festgelegten Termine nicht eingehalten, muss die Gemeinde / Große Kreisstadt die dadurch ggf. entstehenden Mehrkosten tragen.

§ 7 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleiben hiervon die übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine andere, rechtlich unbedenkliche Bestimmung ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung im Hinblick auf den beabsichtigten Erfolg möglichst nahe kommt.
- (2) Bei Änderungen des Abfallgebührenrechts jeglicher Art kann jeder der Vertragspartner eine gemeinsame Erörterung mit dem Ziel einer Anpassung bzw. Aufhebung dieses Vertrags verlangen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 8 Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag tritt am 01.01.2018.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Landkreis Freudenstadt
Erster Landesbeamter Geiser

.....
Gemeinde / Große Kreisstadt
Ober/Bürgermeister/in